

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Einleitung

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken; der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Mit diesem Präventionskonzept will der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit kann das Präventionskonzept folgendermaßen aufgefasst werden:

- Für alle in unserem Verein Tätigen als Handlungsanweisung, sodass diese Sicherheit im täglichen Umgang haben.
- Für Kinder / Jugendliche und deren Angehörigen als Instrument dieses Thema immer wieder ansprechen zu können.
- Für potentielle Täter/innen als Abschreckung, dass es hier keine Chance für diese gibt.

Die Ziele des Präventionssystems sind daher:

- Schutz der Kinder / Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Stärkung der Kinder / Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpersonen

2. Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen, wird ein entsprechender Artikel in die Vereinssatzung aufgenommen.

„Der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“

Ebenso sollen die genannten Absätze in eine Jugendordnung des Vereins aufgenommen werden.

„Die Vereinsjugend verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“

Der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. benennt eine Beauftragte und einen Beauftragten für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz
- Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Übungsleitern und der Überprüfung derer Qualifikation
- vertrauensvolle Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, Übungsleiter/innen, in Funktionen gewählte Personen)

Auf der Vereinswebseite unter dem Reiter Jugendschutz wird eine Seite zur Thematik Kinderschutz eingerichtet. Diese soll über das Präventionskonzept und die Kinderschutzbeauftragten informieren. Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten werden ebenso auf dieser Seite veröffentlicht. Durch diese klare und offen gezeigte Haltung auf unserer Webseite für den Kinderschutz sollen potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

3. Wissens- und Handlungskompetenzen entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies soll über folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Arbeitssitzung von allen Trainer/innen statt. Bei dieser Sitzung soll die Thematik Kinderschutz und das damit verbundene Präventionskonzept vom Kinderschutzbeauftragten angesprochen werden. Es soll dabei auch ein Erfahrungsaustausch stattfinden, sodass die Kinderschutzbeauftragten Input für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes haben.

4. Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. möchte Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Nachfolgend sollen Maßnahmen für ein transparentes Vereinsleben beschrieben werden:

Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltenskodex:

Durch die Kinderschutzbeauftragten wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, welche für alle Vereinsmitglieder und Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen, gelten soll. Der Verhaltenskodex unterteilt sich für die verschiedenen Personengruppen:

- im Verein Tätige
- Jugendliche Sporttreibende
- Eltern

Alle Übungs- und Abteilungsleiter/innen, welche mit Kinder / Jugendlichen in ihrer Vereinsarbeit umgehen, müssen diesen verbindlich unterschreiben. Auch vom Vorstand des Vereins wird diese Kenntnisnahme eingefordert.

Einsicht ins Training/ Wettkampf gewähren

Das Schwimmtraining findet während der öffentlichen Badezeiten der Schwimmhalle statt, so dass die Eltern jederzeit Einsicht in das Training nehmen können. Beim Athletik Training in der Turnhalle ist die Anwesenheit aufgrund der Größe der Halle grundsätzlich nicht erwünscht. Aber hier verfolgen wir das Konzept der „offenen Türen“, so dass Eltern jederzeit unangekündigt die Turnhalle betreten dürfen und dem Training beiwohnen dürfen. Eltern dürfen ihre Kinder auch grundsätzlich zu den Wettkämpfen begleiten.

Risikoanalyse:

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im Verein betriebenen Sportart identifiziert.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich des Vereins wurden folgende identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche
- Technikübungen an Land oder: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen oder Abklatschen

Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Tatbegehende könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wettkampfbplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

Teil der Strategie von Tatbegehenden kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen, wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der Meininger Schwimmverein Wasserfreunde e.V. ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt:

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich (z.B. Umziehen der Schwimmanfänger), wird empfohlen, zu zweit die Umkleiden zu betreten.
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuende, sowie Übungsleiter/innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern
- Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt.

5. Mädchen und Jungen stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Die Wirkung dieses Potenzials stellt sich jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf einer entsprechend reflektierten Arbeit im Sportverein. Es sollen dazu die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung

Es ist erstrebenswert die Meinung der Kinder und Jugendlichen zu einer aktiven Mitbestimmung im Sportverein in allen Vereinsaktivitäten zu berücksichtigen. Weiterhin sind alle jungen Vereinsmitglieder zwischen 12 und 26 Jahren für die Vereinsjugend stimmberechtigt. Ebenso können die Kinder / Jugendlichen sich jederzeit an den Jugendwart mit Vorschlägen für eine bessere Vereinsarbeit wenden.

6. Eignung von Tätigen im Verein überprüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Daher soll die Thematik Kinderschutz auch im Auswahlprozess von neuen Übungs- und Abteilungsleiter/innen sowie Vorständen integriert werden. Die nachfolgenden Regeln sollen für folgende Personengruppen geben:

- Vorstandsmitglieder
- Übungsleiter/innen und Trainer/innen von Abteilungen mit Kinder / Jugendlichen
- Betreuende Personen bei Maßnahmen außerhalb der Trainings- und Wettkampfbetriebes von Abteilungen mit Kinder / Jugendlichen

Ehrenkodex

Für eine Tätigkeit in diesen Personengruppen muss der Ehrenkodex unterschrieben beim Vereinsvorstand hinterlegt werden.

Verhaltenskodex

Die genannten Personengruppen sollen ebenso den Verhaltenskodex des Vereins unterzeichnen, welcher dann beim Vereinsvorstand hinterlegt wird.

erweiterten Führungszeugnisses

Die genannten Personengruppen sind verpflichtet dem Vereinsvorstand bei Beginn ihrer Tätigkeit und danach alle vier Jahre ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen einzuleiten.

Die nachfolgenden Schritte werden allen Verantwortlichen im Verein bekannt gemacht.

Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpersonen für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, sind die Kinderschutzbeauftragten. Die Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Den Betroffenen/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich soll mit dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Nach dieser Absprache soll mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert werden.

Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu informieren.

Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

Im besten Interesse des betroffenen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

Unterbrechung des Kontakts zu Tatbegehenden

Handlungsleitend ist der Schutz der Betroffenen. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um Betroffene durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/innen wahren

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen zu wahren. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Es sind so wenig wie möglich Personen in die Sondierung mit einzubeziehen. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

Klar und sachlich kommunizieren

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Diese sollen den Betroffenen über einen Kinderschutzbeauftragten bzw. durch externe Kooperationspartner mitgeteilt werden.

Bestätigt sich der Verdacht so sollen die weiteren ehrenamtlichen Tätigen eine sachliche und an Fakten orientierte Information erhalten. Diese Informationen sollen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Hat in unserem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, soll die Öffentlichkeit durch eine kurze Pressemitteilung informiert werden. Dies kann Gerüchten und Spekulationen vorbeugen. Die Pressemitteilung soll faktenorientiert und ohne Nennung von Namen über den Vorfall informieren. Zudem sollen kurz die nächsten Interventionsschritte benannt werden. Der genaue Inhalt der Pressemitteilung ist mit den Kinderschutzbeauftragten unseres Vereins, dem

Pressewart des Vereins, dem Kinderschutzbeauftragten des LSB und dem KSB abzustimmen.

Anlagen
Verhaltenskodex (Sportler/innen, Eltern, Tätige)
Ehrenkodex
Antrag Führungszeugniss
Übersicht externer Beratungsstellen und Kinderschutzbeauftragter
Vereinssatzung
Jugendordnung
Internetseite